

Kooperationsvertrag zwischen zwei Trägern der praktischen Ausbildung über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und –männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern) in Form eines Tausches der Auszubildenden

Zwischen

(Träger der praktischen Ausbildung)

– nachfolgend „Träger A“ genannt –

und

(Träger der praktischen Ausbildung),

– nachfolgend „Träger B“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Ziel des Vertrages**

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinV) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.
- (2) Der Träger A sowie der Träger B betreiben zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

**§ 2
Durchführung der Ausbildung**

- (1) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV gemäß Ausbildungsplan in den Einrichtungen der Träger oder, soweit dies nicht möglich ist, in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten.

- (2) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen Träger A und Träger B jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt.
- (3) Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.
- (4) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflicht-versichert.
- (5) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die oder den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eventuell entstehende Ansprüche z.B. auf Fahrtkostenerstattung der oder des Auszubildenden.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen den Trägern

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein¹:
 - regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
 - Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
 - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
 - der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
 - Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
 - regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung.
- (2) Träger A und Träger B sollen sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der jeweiligen Pflegeschule der Auszubildenden abstimmen. Träger A und Träger B ermöglichen die Praxisbegleitung der Auszubildenden während der Praxiseinsätze durch die Pflegeschule. Die Pflegeschule betreut im Rahmen der Praxisbegleitung die Auszubildenden und unterstützt die Praxisanleiter/-innen von Träger A sowie Träger B. Während eines Praxiseinsatzes (mit Ausnahme der Wahleinsätze) soll mindestens ein Besuch einer Lehrkraft in der Einrichtung erfolgen. Die

¹ Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die an die konkreten Erfordernisse des Einzelfalles angepasst werden kann (Ergänzungen und/oder Streichungen sind möglich).

Praxisbegleiter zeigen ihren Besuch den Trägern mindestens 8 Wochen vorher an.²

- (3) Die Kooperationspartner teilen sich gegenseitig und der jeweiligen Pflegeschule unmittelbar mit, wenn die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist.
- (4) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten der Träger der Einsatzstelle, der Träger der praktischen Ausbildung sowie die Pflegeschule gemeinsam mit der/dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der /dem Auszubildenden um.
- (5) Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Kooperationspartner und die jeweilige(n) Pflegeschule(n) tauschen sich regelmäßig aus.
- (6) Die jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen die Träger der praktischen Ausbildung nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

§ 4

Leistungsspektrum der Träger

- (1) Träger A verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 2 PflAPrV sicherstellen können für

(Unzutreffendes streichen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf ambulante Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- Pflegeberatung
- Rehabilitation
- Hospizversorgung/Palliation
- ...

² Die Verwendung dieses Satzes setzt eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule voraus.

- (2) Träger B verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 2 PflAPrV sicherstellen können für

(Unzutreffendes streichen)

- a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen
- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf ambulante Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
- b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen
- Pflegeberatung
 - Rehabilitation
 - Hospizversorgung/Palliation
 - ...
- (3) Näheres zu den Praxiseinsatzplätzen, die von Träger A sowie von Träger B zur Verfügung gestellt werden, wird in der **Anlage** dargestellt. Es kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die die Träger grundsätzlich zusagen und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Die Träger teilen einander ... Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges mit, welche Einsatzplätze sie konkret anbieten können.

Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung jeweils im Einzelfall mit einem zeitlichen Vorlauf von ____ Wochen/Monaten festgelegt.

- (4) Die Ausbildungszeit beträgt pro Auszubildenden

bei Träger A:	Stunden pro Woche
bei Träger B:	Stunden pro Woche.

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

§ 5

Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung

- (1) Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation.
- (2) Die den Praxiseinsatz durchführende Einrichtung ist verpflichtet, die zu ihr entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in der Einrichtung freizustellen. Sie hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
- (3) Der entsendende Träger weist seine Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des Beauftragten des empfangenden Trägers Folge zu leisten haben.
- (4) Die jeweilige Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die ggf. erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- (5) Der entsendende Träger hat die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung zu verpflichten.
- (6) Die Träger sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten (§ 6 Abs. 2 PflAPrV) zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub während eines Praxiseinsatzes ist vom Träger der praktischen Ausbildung zu genehmigen.
- (7) Der empfangende Träger muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen nach § 4 PflAPrV zu beauftragen.
- (8) Während eines Praxiseinsatzes hat der Träger des Einsatzortes das fachliche Weisungsrecht. Er kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die sofortige Abberufung des Auszubildenden verlangen.
- (9) Der empfangende Träger stellt sicher, dass die praktische Prüfung der Auszubildenden des entsendenden Trägers vor Ort in seinen Einrichtungen stattfinden kann.

wenn der Vertiefungseinsatz nicht beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgt:

- (10) Der Einsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die jeweilige Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/als Fachprüfer.

§ 6

Ausgleichszuweisungen

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden,

Alternative 1:

Verzichten die Träger auf einen finanziellen Ausgleich.

Alternative 2:

erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der PflAPrV und beträgt EUR/Stunde. Soweit Praxiseinsatzstunden von Auszubildenden des Trägers der Einsatzstelle in Einrichtungen des Kooperationspartners erfolgen, wird eine Verrechnung der Pflichtstunden vorgenommen. Die Pauschale wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Jahrespauschale zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben.

§ 7

Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von ... ordentlich gekündigt werden. Begonnene externe praktische Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

- (2) Die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

§ 9 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger A

Träger B

Anlage

zum Kooperationsvertrag zwischen zwei Trägern der praktischen Ausbildung über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger) in Form eines Tausches der Auszubildenden

Zwischen

.....
 (Träger der praktischen Ausbildung)
 - nachfolgend „Träger „A“ genannt -
 und

.....
 (Träger der praktischen Ausbildung)
 - nachfolgend „Träger B“ genannt - ,

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle rechnen je Ausbildungsgang mit folgenden Bandbreiten an Ausbildungsverträgen, die sie abschließen:

	untere Bandbreite	obere Bandbreite
Träger A		
Träger B		

Hier ist ggfs. ein wechselseitiger Austausch der Auszubildenden möglich.

§ 2

Träger A kann je Ausbildungsgang Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenem folgendem Umfang zur Verfügung stellen. Es wird hierbei unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können (obere Bandbreite):

Einsatzbereich	Einrichtung	Einsatzplätze untere Bandbreite	Einsatzplätze obere Bandbreite

Einsatzbereich	Einrichtung	Einsatzplätze un- tere Bandbreite	Einsatzplätze obere Bandbreite

§ 3

Träger B kann je Ausbildungsgang Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenem folgendem Umfang zur Verfügung stellen:

Einsatzbereich	Einrichtung	Einsatzplätze un- tere Bandbreite	Einsatzplätze obere Bandbreite

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger A

Träger B